



Drachen- u. Gleitschirmflieger Werdenfels e.V.
Frank Fleischmann
Am Stampf 8
82467 Garmisch-Partenkirchen

Gmund, 06.03.2020 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kreuzeck - Hexenkessel", 82467 Garmisch

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmflieger Werdenfels e.V. vom 27.11.2019 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Drachen- und Gleitschirmflieger Werdenfels e.V. und nach Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Kreuzeck – Hexenkessel

2. Lage:

Start- und Landeflächen:

Gemarkung Garmisch

Gemeinde: Garmisch-Patenkirchen

Landkreis: Garmisch-Patenkirchen

3. Flugbetriebsflächen:

<u>Startplatz 1</u>	Bezeichnung: „Kreuzeck Hexenkessel“ Koordinaten: N 47°27'09.0" O 11°04'06.0" Flurst. 2968 Höhe: 1640 m Höhendifferenz: 880 m Startrichtung: 60° (Nord-Ost) Fluggeräte: GS, HG Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung
<u>Startplatz 2</u>	Bezeichnung: „Tröglhang“ Koordinaten: N 47°27'20,6" O 11°04'52,7" Flurst. 2963/0 Höhe: 1.540 m Höhendifferenz: 810 m Startrichtung: 340° Fluggeräte: GS, HG Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung Bemerkung: Auf Talwind und Bodenunebenheiten ist zu achten. Durch vorgelagertes Gelände sind Turbulenzen möglich.
<u>Startplatz 3</u>	Bezeichnung: „Kandahar-Express - Kreuzjoch“ Koordinaten: N 47°27'10" O 11°04'47,7" Flurst. 2969/0 Höhe: 1690 m Höhendifferenz: 960 m Startrichtung: 330° Fluggeräte: GS, HG Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung
<u>Landefläche</u>	Bezeichnung: „Hexenkessel Landeplatz“ (LP Osterfelder, bereits zugelassen, siehe Außenlandeurlaubnis vom 09.01.1995) Koordinaten: N 47°28'27.3684" O 11°03'35.604"

Flurst. 2011/2019: Gemarkung Garmisch

Höhe: 730 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

a) Startplatz Hexenkessel-Kreuzjoch:

1. Wenn der Sessellift in Betrieb ist, darf aus Sicherheitsgründen kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
2. Starts bei Winden aus nördlicher Richtung dürfen nur bis zu einer Windgeschwindigkeit von 15 km/h durchgeführt werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass die vorgelagerte Baumreihe mit ausreichendem Sicherheitsabstand überflogen wird.
4. Beim Abflug ist nach Möglichkeit auf eine gerade Abflugrichtung zu achten, da sich links und rechts des Startplatzes Hindernisse befinden.
5. Bei Schulungsbetrieb muss immer ein Fluglehrer am Startplatz anwesend sein, da eine Sicherheitsaußenlandung für Flugschüler nicht möglich ist.

b) Startplatz Tröglhang:

1. Bei kritischer Wetterlage ist der Flugbetrieb einzustellen.
2. Zur Seilbahn und Fangnetzverspannung mit Masten auf der rechten Seite der Startfläche ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
3. Zur Schonung der gesetzlich geschützten Almweiden soll möglichst von den Kiesflächen, die an den Weideflächen unmittelbar angrenzen, gestartet werden.
4. Schulungsbetrieb darf nur mit zwei Fluglehrern durchgeführt werden.

c) Startplatz Kandahar-Kreuzjoch:

5. Bei kritischer Wetterlage ist der Flugbetrieb einzustellen.
6. Zur Seilbahn und Fangnetzverspannung mit Masten auf der rechten Seite der Startfläche ist ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
7. Zur Schonung der gesetzlich geschützten Almweiden soll möglichst von den Kiesflächen, die an den Weideflächen unmittelbar angrenzen, gestartet werden.
8. Schulungsbetrieb darf nur mit je einem Fluglehrer an Start- und Landeplatz durchgeführt werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 17.07.2003 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hexenkessel“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Am 21.06.2004 wurde sie hinsichtlich der zeitlichen Befristung geändert.

Mit Schreiben vom 27.11.2019 beantragte der Drachen- u. Gleitschirmflieger Werdenfels e.V. die Erweiterung der Erlaubnis um die Startflächen Trögl Hang und Kandahar.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde bereits im Vorfeld durch den Geländehalter über das Vorhaben informiert (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 07.12.2019 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass dem Vorhaben mit Nebenbestimmungen zugestimmt wird. Die Nebenbestimmungen wurden in den Erlaubnisbescheid übernommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 30.07.2019 nachgewiesen.

Die beantragte Erweiterung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Maßstab 1:585 (1 cm entspricht 05,85 m)



 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

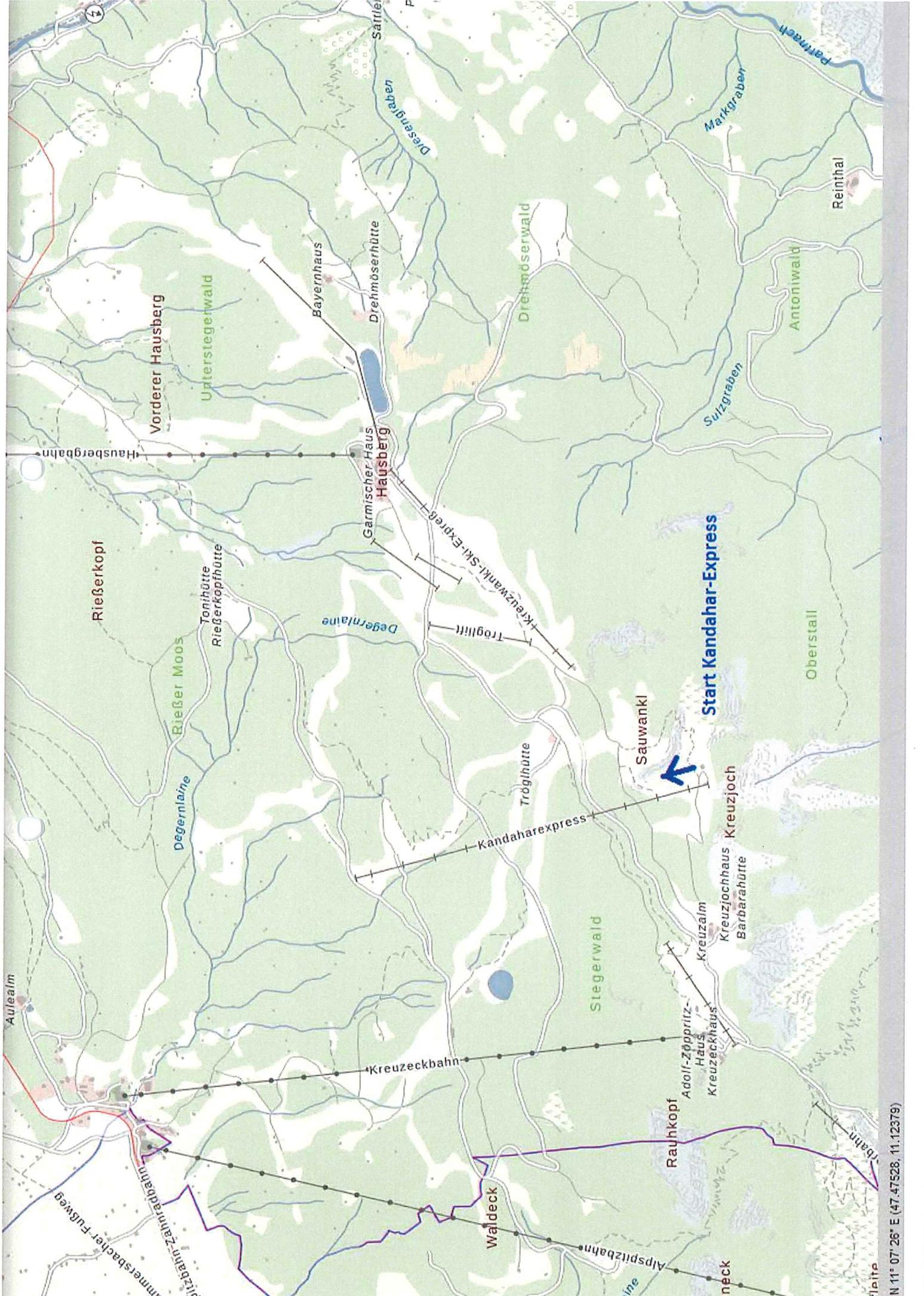


 **Fachinformationssystem Naturschutz**

Geobasisdaten Copyright: Bayerische Vermessungsverwaltung

Maßstab 1:1.389 (1 cm entspricht 13,89 m)





Start Kandahar-Express

